

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat folgende Änderungen im Organisationsplan beschlossen. Dieser, in weiterer Folge von allen jeweils zuständigen Gremien freigegebene Organisationsplan, ersetzt jenen vom 02.10.2023, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 02.10.2023, Studienjahr 2023/2024, zur Gänze.

1. ABSCHNITT

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Organisationsplan gemäß § 20 und § 22 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 29 Universitätsgesetz (UG 2002) gilt für alle Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Hinsichtlich der Bestimmungen, die den klinischen Bereich betreffen, welche auch gleichzeitig Organisationseinheiten der öffentlichen Krankenanstalt LKH-Univ. Klinikum Graz sind, bedarf es überdies des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt, das ist die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) sowie der Zustimmung der Bundesministerin*des Bundesministers gemäß § 29 Abs. 2 UG.

§ 2 Oberste Organe der Medizinischen Universität Graz

- (1) Die Obersten Organe nach dem § 20 Abs. 1 UG sind der Universitätsrat, das Rektorat, die*der Rektor*in und der Senat.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Obersten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere Funktionsträger unter der Dienst- und Fachaufsicht des Rektorats eingerichtet werden.

2. ABSCHNITT WISSENSCHAFTLICHER BEREICH

§ 3 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich werden „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“ eingerichtet.
- (2) Diese Organisationsformen differieren im Nichtklinischen und Klinischen Bereich wegen der unterschiedlichen Rechtspflichten für die Organisation. Sie sind daher unterschiedlich für den Nichtklinischen Bereich gemäß § 6 und den Klinischen Bereich gemäß § 7 gestaltet.
- (3) „Nichtklinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, deren Grundform das „Forschungszentrum (Research Center)“ oder das „Institut“ ist.
- (4) „Klinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, welche gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bilden und die Bezeichnungen „Universitätsklinik“ oder „Klinisches Institut“ tragen. Als Unterteilung der „Klinischen Organisationseinheiten“ sind die im § 7 Abs. 3 angeführten „Klinischen Abteilungen“ im Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenträger eingerichtet. Letztere entsprechen hinsichtlich der Krankenversorgung § 7b KAKuG. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der*des Bundesministerin*Bundesministers und des Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt.

§ 4 Leitung von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Die Leiter*innen von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz werden als „Vorständin“ bzw. „Vorstand“ bezeichnet.
- (2) Das Rektorat bestellt die Vorständ*innen und deren Stellvertreter*innen nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 5 und 32 UG idR auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses. Vor der Bestellung ist der KAGes im Klinischen Bereich gemäß § 32 Abs. 1 UG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein*e Vorständin*Vorstand kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Handelt es sich um eine*n Vorständin*Vorstand einer Klinischen Organisationseinheit, ist dem Träger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die*Der Leiter*in sowie deren Stellvertreter*innen einer Klinischen Abteilung wird nach Maßgabe des § 32 UG von der*dem Rektor*in bestellt. Vor der Bestellung ist der KAGes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für die Abberufung einer*eines Leiterin*Leiters einer Klinischen Abteilung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß. Die*Der Vorständin*Vorstand der Klinischen Organisationseinheit nimmt dazu Stellung.

§ 5 Aufgaben der Vorständ*innen von Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie der Leiter*innen von Klinischen Abteilungen

- (1) Vorständ*innen von Forschungszentren (Research Centers) haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheiten folgende Aufgaben:
 1. Vorsitz und Koordination des Strategiekomitees (Strategy Committee) mit der Zielsetzung, das Forschungsprofil des Forschungszentrums (Research Center) kontinuierlich weiterzuentwickeln, sodass es nach innen kooperationsfördernd wirkt und nach außen zur Profilbildung der Medizinischen Universität Graz beiträgt;
 2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sofern diese Verantwortung nicht an die jeweiligen Lehrstuhlinhaber*innen bzw. Diagnostik & Forschungs- (Abkürzung: D&F) Institutsleiter*innen delegiert wird;
 3. Sicherstellung der Erarbeitung von mittelfristigen strategischen Personal- und Infrastrukturplänen im Strategiekomitee im Sinne der Kooperation und Profilbildung; Mitwirkung bei Rekrutierungen; Coaching aufstrebender Teams;
 4. Aufbau von und Unterstützung bei der Bildung von strategischen Partnerschaften und größeren Forschungsvorhaben;
 5. Qualitätssicherung und Berücksichtigung von Open Science Ansätzen, vor allem Open Reproducible Research;
 6. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (2) Vorständ*innen von Nichtklinischen Instituten haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung und Lehre unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Ausübung der Funktion der*des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;
 6. Information der Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 7. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (3) Vorständ*innen von Klinischen Organisationseinheiten haben unbeschadet des Abs. 4 im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen, im Falle von in Klinische Abteilungen gegliederten Organisationseinheiten in Übereinstimmung mit deren Leiter*innen. An Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Leitung und das Management der gemeinsamen Ressourcen in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der Patient*innenversorgung zu erfolgen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patient*innenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Management der Rotation der in Ausbildung stehenden Ärzt*innen im Rahmen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung;
 6. Ausübung der Funktion der*des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Personal, betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen;
 7. Information der Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 8. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis;
 9. Bei nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken übernimmt die*der Vorständin*Vorstand alle gemäß § 5 Abs. 4 der*dem Leiter*in der Klinischen Abteilung zugeordneten Aufgaben.
- (4) Die Leiter*innen der Klinischen Abteilungen haben im Rahmen der jeweiligen Klinischen Abteilung folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Klinischen Abteilung, insbesondere in Forschung, Lehre und Patient*innenversorgung, letzteres unter Wahrnehmung der fachspezifischen ärztlichen Letztverantwortung und unter Bedachtnahme auf leistungsadäquaten Plan und Einsatz der Ressourcen;
 2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sowie der diesbezüglichen Organisationsvorgaben der*des Vorständin*Vorstandes der Klinischen Organisationseinheit;

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

3. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patient*innenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards und der entwickelten Diagnose- und Behandlungspfade;
4. Ärztliche Aus- und Weiterbildung; Überwachung und Berichtspflicht über das Erreichen der Ausbildungsziele der in Ausbildung stehenden Ärzt*innen;
5. Teilnahme an den Versorgungsaufgaben der Klinischen Organisationseinheit im Rahmen übergeordneter interdisziplinärer Einrichtungen und Dienste;
6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Klinischen Abteilung zugeordnete Personal mit Ausnahme der der*dem Vorständin*Vorstand von Klinischen Organisationseinheiten gemäß § 5 Abs. 3 Z. 6 zugeordneten Aufgaben betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen.

§ 6 Organisationsplan für den Nichtklinischen Bereich

(1) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Forschungszentren“ (Research Centers):

1. Otto Loewi Forschungszentrum (für Gefäßbiologie, Immunologie und Entzündung)
Otto Loewi Research Center (for Vascular Biology, Immunology and Inflammation)
2. Gottfried Schatz Forschungszentrum (für zelluläre Signaltransduktion, Stoffwechsel und Altern)
Gottfried Schatz Research Center (for Cell Signaling, Metabolism and Aging)

Innerhalb der beiden Forschungszentren sind folgende Lehrstühle eingerichtet:

Otto Loewi Forschungszentrum:

- Lehrstuhl für Pharmakologie
- Lehrstuhl für Immunologie
- Lehrstuhl für Physiologie & Pathophysiologie
- Lehrstuhl für Medizinische Chemie

Gottfried Schatz Forschungszentrum:

- Lehrstuhl für Molekularbiologie & Biochemie
- Lehrstuhl für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
- Lehrstuhl für Medizinische Physik und Biophysik
- Lehrstuhl für makroskopische und klinische Anatomie

3. Diagnostik- & Forschungszentrum für Molekulare BioMedizin

Diagnostic & Research Center for Molecular BioMedicine

mit folgender Substruktur

- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Pathologie
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Humangenetik
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin

Über den inneren Ablauf ist im Rahmen von Statuten Einvernehmen herzustellen.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

(2) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Institute“:

1. Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
2. Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
3. Institut für Pflegewissenschaft
4. Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung
5. Institut für Ausbildungsforschung und Didaktik in der Medizin

§ 7 Organisationsplan für den Klinischen Bereich

(1) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der*des Bundesministerin*Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gem. § 13 UG eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:

Universitätskliniken

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Universitäts-Augenklinik
3. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
4. Universitätsklinik für Chirurgie
5. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
10. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
12. Universitätsklinik für Neurologie
13. Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie
14. Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
15. Universitätsklinik für Radiologie
16. Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
17. Universitätsklinik für Urologie
18. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits

Klinische Institute

19. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (3) Von den in Abs. 2 genannten Universitätskliniken sind folgende zum Zwecke der Forschung und Lehre sowie der Patient*innenversorgung in Klinische Abteilungen gegliedert:
1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1
 - Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 2
 2. Universitätsklinik für Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie
 - Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie
 - Klinische Abteilung für Herzchirurgie
 - Klinische Abteilung für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
 3. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Klinische Abteilung für Gynäkologie
 - Klinische Abteilung für Geburtshilfe
 4. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - Klinische Abteilung für allgemeine HNO
 - Klinische Abteilung für Phoniatrie
 5. Universitätsklinik für Innere Medizin
 - Klinische Abteilung für Angiologie
 - Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
 - Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
 - Klinische Abteilung für Hämatologie
 - Klinische Abteilung für Infektiologie
 - Klinische Abteilung für Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Nephrologie
 - Klinische Abteilung für Onkologie
 - Klinische Abteilung für Rheumatologie und Immunologie
 - Klinische Abteilung für Pulmonologie
 6. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 - Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Neonatologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie
 7. Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 - Klinische Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- Klinische Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 - Klinische Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
8. Universitätsklinik für Radiologie
- Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik
 - Klinische Abteilung für Kinderradiologie
 - Klinische Abteilung für Nuklearmedizin
 - Klinische Abteilung für Neuroradiologie, vaskuläre und interventionelle Radiologie
9. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits
- Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde
 - Klinische Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie

3. ABSCHNITT ORGANISATIONSEINHEIT MIT SPEZIELLER SERVICEFUNKTION

§ 8 Universitäres Comprehensive Cancer Center Graz

- (1) Das Universitäre Comprehensive Cancer Center Graz (im Folgenden Univ. CCC Graz) ist eine Organisationseinheit gemäß § 29 Abs. 2 UG, die die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Universitätskliniken, Klinischen Abteilungen, (Diagnostik-) und Forschungszentren, welche sich speziell mit onkologischer Forschung, Lehre sowie der Diagnose, Therapie und Betreuung von Patient*innen mit Krebserkrankungen befassen, bündelt.
- (2) Durch die fächer- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationseinheiten/Klinischen Abteilungen/(Diagnostik-) und Forschungszentren wird kein Einfluss auf deren bestehende Organisationsstruktur genommen und die fachliche Verantwortung bleibt weiterhin bei den beteiligten Organisationseinheiten/Klinischen Abteilungen/(Diagnostik-) und Forschungszentren.
- (3) Die*Der Leiter*in, die*der die Organisationseinheit nach außen vertritt, und ihre*seine Stellvertreter*in werden vom Rektorat befristet, längstens für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses, bestellt. Eine oder mehrere Wiederbestellungen ist/sind zulässig.
- (4) Die*Der Leiter*in ist der*die Sprecher*in des Univ. CCC Graz und übt in ihrer*seiner Zeit die Rolle der*des Leiters*in der Organisationseinheit im Sinne des § 20 Abs. 5 UG aus und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.
- (5) Die*Der Leiter*in und seine*ihre Stellvertreter*in kann vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Regelungen über weitere Organe, deren Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzungen und Funktionsdauer sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die gesetzlichen Zuständigkeiten, die sich insbesondere aus dem UG ergeben, bleiben davon unberührt.

4. ABSCHNITT VERWALTUNGSBEREICH

§ 9 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der den Obersten Organen im Verwaltungsbereich gesetzlich übertragenen Aufgaben werden Stabsstellen und Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten eingerichtet. Auf diese wird unter Einhaltung der jeweiligen Zuständigkeiten gemäß UG, des Datenschutzes sowie der Amtsverschwiegenheit zugegriffen.
- (2) Diese Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten dienen der Beratung und Unterstützung der Obersten Organe.
- (3) Darüberhinausgehend dienen einzelne dieser Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten der Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb der Medizinischen Universität Graz mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung.
- (4) Die administrativen Abläufe umfassen einerseits alle klassischen Aufgaben der zentralen Verwaltung andererseits die Verwaltungsaufgaben der Lehre.

§ 10 Leitung von Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Das Rektorat hat für jede Nichtwissenschaftliche Organisationseinheit eine*n Leiter*in idR auf vier Jahre, längstens für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses, zu bestellen. Diese*r ist unmittelbare*r Dienstvorgesetzte*r für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiter*innen und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.
- (2) Für die Bestellung einer*eines Leiterin*Leiters der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (GENDER:UNIT) hat die*der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgaben der Leitung der Stabsstellen gemäß § 11 Abs. 2 lit. a kommt der*dem Vorsitzenden des Universitätsrates, gemäß § 11 Abs. 2 lit. b der*dem Vorsitzenden des Senates, gemäß § 11 Abs. 2 lit. i der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten und gemäß § 10 Abs. 2 lit. j der*dem Dekan*in für Doktoratsstudien zu. Die Bestellung der Leitung der Stabsstellen gemäß § 11 Abs. 2 lit. c-h, k-n kommt dem jeweils zuständigen Rektoratsmitglied nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung des Rektorats idgF zu.
- (4) Die*Der Leiter*in einer Organisationseinheit oder Stabsstelle kann vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 11 Organisationsplan im Verwaltungsbereich

- (1) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet:
 - a. Organisationseinheit Human Resources
 - b. Organisationseinheit Facilitymanagement
 - c. Organisationseinheit GENDER:UNIT
 - d. Organisationseinheit Forschungsinfrastruktur
 - e. Organisationseinheit Forschungsmanagement
 - f. Organisationseinheit Studienmanagement

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- g. Organisationseinheit Universitätsbibliothek
 - h. Organisationseinheit Finanzen
 - i. Organisationseinheit Recht und Risikomanagement
 - j. Organisationseinheit Informationstechnologie und Digitalisierung
 - k. Organisationseinheit Einkauf und Beschaffung
 - l. Organisationseinheit Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
- (2) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Stabsstellen eingerichtet:
- a. Stabsstelle Büro des Universitätsrates
 - b. Stabsstelle Büro des Senates
 - c. Stabsstelle Büro der*des Rektorin*Rektors
 - d. Stabsstellen Büros der Vizerektorinnen/Vizerektoren
 - e. Stabsstelle Qualitäts- und Wissensmanagement
 - f. Stabsstelle Interne Revision
 - g. Stabsstelle Compliance
 - h. Stabsstelle Lehre mit Medien
 - i. Stabsstelle Büro der Dekanin*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten
 - j. Stabsstelle Büro der Dekanin*des Dekans für Doktoratsstudien
 - k. Stabsstelle Studienleistungen und Abschlüsse
 - l. Stabsstelle Clinical Skills Center
 - m. Stabsstelle SAP
 - n. Stabsstelle Campuserwicklung und Immobilienstrategie
- (3) Darüber hinaus gibt es neben den nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten und Stabsstellen folgende ex lege eingerichtete Organe und Gremien:
- a. Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ
 - b. Dekan*in für Doktoratsstudien
 - c. Ethikkommission
 - d. Schiedskommission
 - e. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- (4) a. Die Organisationseinheiten Finanzen, Recht und Risikomanagement und Informationstechnologie und Digitalisierung nehmen die administrative, kaufmännische, organisatorische und technische Verwaltung für die gesamte Medizinische Universität Graz wahr.
- b. Die Organisationseinheit Human Resources ist fachkundiger Ansprechpartner für alle personalrelevanten Anfragen, deren administrative Verwaltung und ist für die Weiterentwicklung der Personalstrategie für die Medizinische Universität Graz zuständig. Neben der Personalplanung und Stellenbewirtschaftung ist sie für die Nachwuchsförderung verantwortlich.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- c. Die GENDER:UNIT nimmt konzeptionelle, vernetzende und betreuende Aufgaben in den Bereichen Gleichstellung, Frauenförderung und Diversity Management wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der GENDER:UNIT legt deren Leiter*in zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fest. Nähere Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der GENDER:UNIT werden im Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz getroffen.
- d. Die Organisationseinheiten Forschungsinfrastruktur und Forschungsmanagement stellen gemeinsam zu nutzende Forschungsressourcen sowie Dienstleistungen bereit. Für das Zentrum für Medizinische Forschung (ZMF I) gelten hierbei die im Vertrag mit der KAGes festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur für den Klinischen Bereich.
- e. Die Organisationseinheit Studienmanagement nimmt die für die Planung, Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlichen zentralen Aufgaben wahr.
- f. Der Organisationseinheit Facilitymanagement obliegen folgende Bereiche: Gebäudeservice und -sicherheit, Technik und Bau. Hinsichtlich der baulichen Tätigkeiten erfolgen diese auf Basis der von Seiten der Stabsstelle Campuserwicklung und Immobilienstrategie durchgeführten Projektentwicklungen.
- g. Die Organisationseinheit Universitätsbibliothek ist für die Organisation und den Betrieb der Zentralbibliothek und des angeschlossenen Lernzentrums der Medizinischen Universität Graz zuständig. Der Aufgabenbereich umfasst darüber hinaus den Erwerb und die Erschließung wissenschaftlicher Informationsquellen für die gesamte Universität, die Pflege bibliotheksspezifischer Datenbanken und Kataloge, Medienarchivierung und -pflege, Literaturservice sowie Kundenberatung und Schulung.
- h. Die Organisationseinheit Einkauf und Beschaffung ist für den strategischen und den operativen Einkauf von Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffen in Abstimmung mit den zuständigen Organisationseinheiten verantwortlich.
- i. Die Organisationseinheit Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement ist für die strategische und operative Umsetzung der internen und externen Kommunikation der Medizinischen Universität Graz inklusive des zugehörigen Portfolios an Kommunikationsmaßnahmen zuständig.
- (5) Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten nach Abs. 4 lit. a, b, d, e, f, g, h und i legen deren Leiter*in gemeinsam mit dem nach der Geschäftsverteilung des Rektorats zuständigen Mitglied, unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Effizienz, fest.
- (6) Für die Tätigkeiten der in Abs. 3 lit. a und b genannten Organe wird entsprechend den gesetzlich übertragenen Aufgaben administratives Personal aus der Organisationseinheit gemäß § 11 Abs. 2 lit. d zur administrativen Unterstützung zur Verfügung gestellt. Dieses ist den Organen gemäß Abs. 3 lit. a und b fachlich/inhaltlich unterstellt, weisungsgebunden und verantwortlich. Sie sind in dieser Tätigkeit zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

5. ABSCHNITT

§ 12 ZUORDNUNG DES PERSONALS

- (1) Den in den §§ 6 und 7 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen zugeordnet, die bis zum Stichtag 31.12.2003 den gleichartigen Nichtklinischen oder Klinischen organisatorischen Einrichtungen zugeordnet waren.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (2) Die Zuordnung aller übrigen Universitätsangehörigen, besonders im nichtwissenschaftlichen Bereich, geschieht durch das Rektorat und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht.

6. ABSCHNITT

INTERUNIVERSITÄRE ORGANISATIONSEINHEITEN GEMÄß § 20c UG

Ignaz Semmelweis Institut (ISI) - Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung
(Ignaz Semmelweis Institute (ISI) - Interuniversity Institute for Infection Research)

§ 13 Zweck

- (1) Das „Ignaz Semmelweis Institut (ISI) - Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung“ ist eine gemeinsame (interuniversitäre) Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 20c Universitätsgesetz 2002, mit dem die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem infektiologischen, mikrobiologischen und epidemiologischen Gebiet weiter gestärkt und institutionalisiert werden soll. Die Beteiligung weiterer Universitäten bedarf einer Änderung des Organisationsplans.
- (2) Andere Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen können auf Basis von Kooperationsvereinbarungen als assoziierte Einrichtungen in das ISI aufgenommen werden.

§ 14 Organisationsstruktur

- (1) Zum*Zur Leiter*in des ISI („Direktor*in“) ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Universitätsprofessor*innen der interuniversitären Organisationseinheit ein*e Universitätsprofessor*in oder eine sonst entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die*der einer der beteiligten Universitäten zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einer beteiligten Universität zu bestellen (§ 20c Abs UG). Wiederbestellungen sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Die Rektorate der anderen beteiligten Universitäten sind berechtigt, jeweils die Funktion eines*einer **stellvertretende*n Leiter:*in** in Anspruch zu nehmen. Diese bis zu vier stellvertretenden Leiter*innen werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag des*der Leiter*in des ISI aus dem Kreis der Universitätsprofessor*innen (gemäß § 98 bzw § 99 UG) oder sonst entsprechend qualifizierter Personen bestellt.
- (3) Der*Die Leiter*in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von seiner*ihrer Funktion mittels Bescheides jenes Rektorats, mit dem der*die Leiter*in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er*sie als Beamte*r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.
- (4) Ein*e stellvertrende*r Leiter*in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten von seiner*ihrer Funktion von jenem Rektorat, mit dem der*die stellvertretende Leiter*in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er*sie als Beamte*r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (5) Falls der*die Leiter*in oder eine*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen aus seiner*ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein*e neue*r Leiter*in bzw. stellvertretende*r Leiter*in zu bestellen.
- (6) Der*Die Leiter*in ist der*die Sprecher*in des ISI und repräsentiert dieses nach außen. Er*Sie koordiniert, organisiert und ist verantwortlich für den Aufbau des ISI und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele.
- (7) Der*Die Leiter*in ist gegenüber den Rektoraten der beteiligten Universitäten auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (8) Zu den Aufgaben des*der Leiter*in des ISI zählen die universitätsrechtlich für Leiter*innen von Organisationseinheiten normierten und die in der Geschäftsordnung gemäß § 17 festgelegten Aufgaben.

§ 15 Lenkungsausschuss

- (1) Der **Lenkungsausschuss** besteht aus den Rektor*innen der beteiligten Universitäten. Diese können auch durch eine*n Vizerektor*in vertreten werden. Der Lenkungsausschuss berät die*den Leiter*in des ISI und beschließt die von dem*der Leiter*in vorgeschlagene strategische Ausrichtung. Der Lenkungsausschuss stimmt, nach Abstimmung in den jeweiligen Rektoraten, über die Zielvereinbarung des*der Leiter*in mit dem Rektorat der Universität, der der*die Leiter*in zugeordnet ist, einschließlich dem Budget für das ISI und über universitäts- und organisationsrechtlich das ISI betreffende Entscheidungen ab. Der Lenkungsausschuss genehmigt den Vorschlag des*der Leiter*in für den jährlichen Bericht zur Zielerreichung des ISI. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vertreter*innen der beteiligten Universitäten anwesend ist. Im Lenkungsausschuss gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Eine Stimmübertragung ist zulässig.

§ 16 Scientific Advisory Board

- (1) Ein **Scientific Advisory Board** mit drei externen internationalen Expert*innen auf dem Gebiet der Infektiologie ist einzurichten.

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) Nähere Regelungen zur Leitung, zu den Aufgaben des*der Leiter*in, zu beratenden Gremien, zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses und zum Scientific Advisory Board sind in einer **Geschäftsordnung** zu treffen, die vom Lenkungsausschuss (§ 15) beschlossen wird.

§ 18 Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die dem ISI zugeordneten Mitarbeiter*innen sind bzw. bleiben Angehörige jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte*r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Sie können neben dem ISI einer weiteren Organisationseinheit an der betreffenden Universität zugeordnet sein. Durch die Zuordnung zum ISI entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen den zugeordneten Mitarbeiter*innen und den anderen beteiligten Universitäten.
- (2) Die organisationsrechtliche (Doppel)Zuordnung der Mitarbeiter*innen zum ISI erfolgt durch das Rektorat jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte*r gemäß § 125 UG zugewiesen sind, auf Vorschlag des*der Leiter*in des ISI im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss. Die Ausgestaltung der arbeits- bzw. dienstrechtlichen Beziehungen der dem ISI zugeordneten Mitarbeiter*innen erfolgt in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Rektoraten der beteiligten Universitäten (§ 20c Abs 6 Z 1 UG).

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (3) In der Vereinbarung gemäß Abs 2 sind auch Regelungen für das Auswahlverfahren der Leiter*innen von Forschungsgruppen (Junior Principle Investigators, Adjunct Principle Investigators) zu treffen.

§ 19 Zuordnung des Personals

- (1) Der*Die Leiter*in des ISI übt über das dem ISI zugeordnete Personal der beteiligten Universitäten betreffend dessen Tätigkeit am ISI die Fachaufsicht hinsichtlich der thematischen Ausrichtung sowie - unbeschadet der Stellung des*der jeweiligen Rektor*in als oberste*r Vorgesetzte*r - die Dienstaufsicht aus. In arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der*die Leiter*in des ISI dem*der Rektor*in der jeweiligen beteiligten Universität, mit der der*die Mitarbeiter*in seinen*ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder dessen Amt er*sie als Beamte*r gemäß § 125 UG zugewiesen ist. Dem ISI zugeordnete Mitarbeiter*innen, die an einer anderen Universität als jener Universität, mit der die Mitarbeiter*innen ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte gemäß § 125 UG zugewiesen sind, tätig werden, unterliegen den Ordnungsvorschriften der jeweiligen anderen Universität. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter*innen, die am Standort des ISI in Wien tätig sind. In die Arbeitsverträge bzw. Dienstzuteilungen sind dementsprechende Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht, zu den Arbeits- bzw. Dienstorten und allfällige Reisekostenabgeltungen aufzunehmen.

§ 20 Finanzierung, Zielvereinbarungen

- (1) Die Grundfinanzierung des ISI erfolgt durch Einbringung aus Mitteln des Bundes bzw. den hierfür zuerkannten Mitteln und Ressourcen der beteiligten Universitäten. Dies umfasst insbesondere alle mit der Errichtung und dem Betrieb des ISI verbundenen Kosten, zB Gebäude/Miete inkl. sämtlicher Betriebskosten, Grundausstattung und notwendige Spezialgeräte, Stammpersonal inkl. Administration, Reisekosten, Benchfees und Sachmittelbudget etc.
- (2) Der*Die Leiter*in des ISI schließt mit dem Rektorat der Universität, der er*sie zugeordnet ist, eine Zielvereinbarung, die mit dem Lenkungsausschuss abgestimmt ist (§ 15) ab. Ihm obliegt die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets sowie die Budgetverantwortung.
- (3) Der*Die Leiter*in oder eine*r der stellvertretenden Leiter*innen des ISI hat mit den dem ISI zugeordneten Mitarbeiter*innen Mitarbeiter*innengespräche zu führen (§ 9 Abs 4 Kollektivvertrag, § 45a BDG, § 5 VBG) und mit dem dem ISI zugeordneten wissenschaftlichen Personal Zielvereinbarungen zu treffen.

7. ABSCHNITT

§ 21 KUNDMACHUNG/INKRAFTTRETEN

- (1) Der Organisationsplan tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Abschnitt 6 des Organisationsplanes tritt mit 1.1.2025 in Kraft.